



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

217
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

203. Jahrgang

Köln, 03. Juli 2023

Nummer 26

Inhaltsangabe:

| | | | |
|----------|--|-----------|---|
| B | Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | | |
| 287. | Satzungsänderung des Sparkassenzweckverbandes Kreis Düren – Stadt Düren | Seite 218 | |
| 288. | Denkmalschutz h i e r : Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten Ehemaliges Werft- und Werkstattgebäude | Seite 220 | |
| 289. | Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immis- sionsschutzgesetz- BImSchG für die Firma Shell Deutschland GmbH Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord 50997 Köln | Seite 221 | |
| C | Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen | | |
| 290. | Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper | Seite 221 | |
| 291. | Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen | Seite 221 | |
| 292. | Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen | Seite 221 | |
| | | | 293. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 222 |
| E | Sonstiges | | |
| 294. | Liquidation h i e r : BUND DEUTSCHER KRIEGSOPFER, KÖRPER- BEHINDERTER UND SOZIALRENTNER BDKK e. V. | Seite 222 | |
| 295. | Liquidation h i e r : „Ökopia e. V. - ökologisch, nachhaltig, alternativ leben“, Köln | Seite 222 | |
| 296. | Liquidation h i e r : Förderverein CMS Pflegewohnstift Köln-Bickendorf e. V., Köln | Seite 222 | |
| 297. | Liquidation h i e r : Karnevalsgesellschaft Echte Frönde 1998 e. V. | Seite 222 | |

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

287. Satzungsänderung des Sparkassenzweckverbandes des Kreis Düren – Stadt Düren

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Der Kreis Düren und die Stadt Düren bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der jeweils gültigen Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG) in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

* Änderungen in roter Schriftfarbe / Streichung der bisherigen Formulierung

- (3) Der Verband trägt den Namen „Sparkassenzweckverband Kreis Düren – Stadt Düren“.
Er hat seinen Sitz in Düren. Er führt das dieser Satzung beigedruckte Siegel.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf.

§ 2

Zweck, Haftung

Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen

Sparkasse Düren
(im nachfolgenden „Sparkasse“ genannt).

Sie tritt die Rechtsnachfolge der bisher selbständigen Sparkassen

Kreissparkasse Düren
vormals Kreissparkassen Jülich und Düren

und der Stadtparkasse Düren an.
Der Verband ist ihr Träger.

- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i. S. d. KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des SpkG.
- (4) Die Bildung von Trägerkapital ist ausgeschlossen.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus 30 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

Kreis Düren: 18 Vertreter
Stadt Düren: 12 Vertreter

- (2) Zu Mitgliedern der Verbandsversammlung werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder der Landrat des Kreises Düren oder der von ihm vorgeschlagene Beamte oder Angestellte des Kreises Düren sowie der Bürgermeister der Stadt Düren oder der von ihm vorgeschlagene Beamte oder Angestellte der Stadt Düren bestellt. Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte bestellt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitglieds dessen Aufgaben wahrnimmt, und zwar für die in Satz 1 genannten Mitglieder nach Maßgabe der Kreisordnung bzw. der Gemeindeordnung, für die weiteren Mitglieder entsprechend Satz 2.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, für das es bestellt worden ist, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers für die restliche Zeit entsprechend Absatz 2, § 50 Absatz 4 Satz 2, § 113 Absatz 2 Satz 2 GO sind zu beachten.

§ 5

Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse und der Verbandsmitglieder; § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben.

Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsver-

band oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft, beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien,
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechts-hängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten bereiten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen. Dies gilt auch für die Einberufung zur ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, und ist zuständig für die im Sparkassengesetz genannten Aufgaben. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter, und entscheidet über die in § 8 Absatz 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Absatz 2.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.

(3) Der Verbandsvorsteher, die der Verbandsversammlung nicht angehörenden Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und deren Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist.

§ 9

Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Buchstaben b und e gelten entsprechend.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12

Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13
Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Bei ihrer Entscheidung hat die Vertretung des Trägers die Angemessenheit der Ausschüttung im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse sowie im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse zu berücksichtigen.
- (2) Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführter Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern im Verhältnis 60 : 40 zuzuteilen.

Die zugeführten Beträge sind von den Zweckverbandsmitgliedern zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken (§ 25 Abs. 3 SpkG).
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem im Absatz 2 angegebenen Verhältnis.

§ 14
Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung (§ 18) in Kraft.

§ 15
Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.

§ 16
Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 17) erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 17
Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln (§ 29 Absatz 1 Ziffer. 1. GkG).

§ 18
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den vier Tageszeitungen

- Dürener Zeitung
- Dürener Nachrichten
- Jülicher Zeitung
- Jülicher Nachrichten

§ 19
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Siegel gem. § 1 Abs. 3 der Satzung des Sparkassen-zweckverbandes Kreis Düren – Stadt Düren

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Kreis Düren – Stadt Düren in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2022 beschlossene Änderung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 21. Juni 2023

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.1-SKDN-SÄ2023

Im Auftrag
gez. **Waizenhöfer**

Abl. Reg. K 2023, S. 218

288. Denkmalschutz
hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten Ehemaliges Werft- und Werkstattgebäude

Bezirksregierung Köln
Az. 35.4.15-03.61

Köln, den 21. Juni 2023

Ich habe die Stadt Köln veranlasst, folgendes Objekt in der Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Baudenkmal
Ehemaliges Werft- und Werkstattgebäude der Bauunternehmung Gebr. Meyer

Sachsenbergstraße 3
Köln Mülheimer Hafen

Die Eintragung in der Denkmalliste erfolgte unter der Nr. 8812 am 12. Juni 2023.

Im Auftrag
gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2023, S. 220

289. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG für die Firma Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord 50997 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0106/23

Köln, den 23. Juni 2023

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 30. Mai 2023 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage „Tankfeld, Hafen, Terminal, Hot-Oil“ – Anlage 0011, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Gorderfer Hauptstraße 150, 50997 Köln (Gemarkung Ronderdorf-Land, Flur 34, Flurstück 317), angezeigt. Die Anlage „Tankfeld, Hafen, Terminal, Hot-Oil“ – Anlage 0011 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Änderungen an Lagertanks zur Verbesserung der Betriebsüberwachung, der Anlagensicherheit und des vorbeugenden Gewässerschutzes

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. D a n i e l

ABl. Reg. K 2023, S. 221

**C
Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

290. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper hat in der Sitzung am 20. Juni 2023 den geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 festgestellt.

Der Jahresüberschuss von 160 637,00 €, der ausschließlich aus der Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellung resultiert, wird der zweckgebundenen Kapitalrücklage zugefügt.

Der Betriebsleitung wurde die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 sowie der Lagebericht können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses nach Terminabsprache in den Verwaltungsräumen des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper, Schürholz 38, 42929 Wermelskirchen, sowie auf der Internetseite www.wvv-rhein-wupper.de unter dem Punkt „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Wermelskirchen, 26. Juni 2023

Im Auftrag
gez. U s a i

ABl. Reg. K 2023, S. 221

**291. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3074257712.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum 14. September 2023 beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 14. Juni 2023

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 221

**292. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000382352 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-

Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, 10. Mai 2023

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 221

293. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220349371 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, 23. Juni 2023

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 222

E Sonstiges

294. Liquidation

**h i e r : BUND DEUTSCHER KRIEGSOPFER,
KÖRPER-BEHINDERTER UND SOZIAL-
RENTNER BDKK e. V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Oktober 2022 wurde der Verein BUND DEUTSCHER KRIEGSOPFER, KÖRPERBEHINDERTER UND SOZIALRENTNER BDKK e. V., Vereinsregisternummer 2180 beim Amtsgericht Bonn aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Jochen Büter, Zur Forelle 32b, 88662 Überlingen anzumelden.

Überlingen, 21. Juni 2023

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2023, S. 222

295. Liquidation

**h i e r : „Ökopia e. V. - ökologisch, nachhaltig,
alternativ leben“, Köln**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10. Juni 2023 wurde der Verein „Ökopia e. V. - ökologisch, nachhaltig, alternativ leben“ mit Sitz in Köln, eingetragen

im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln, eingetragen unter der VR-Nr. 019900, aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2023, S. 222

296. Liquidation

h i e r : Förderverein

CMS Pflegewohnstift Köln-Bickendorf e. V., Köln

Der bei dem Amtsgericht Köln im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 18923 eingetragene Verein „Förderverein CMS Pflegewohnstift Köln-Bickendorf e. V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Januar 2023 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die unterzeichnenden Liquidatoren fordern alle Gläubiger des Vereins auf ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 222

297. Liquidation

h i e r : Karnevalsgesellschaft Echte Frönde 1998 e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 50664 eingetragene „Karnevalsgesellschaft Echte Frönde 1998 e. V.“ mit Sitz in Stolberg ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Frau Andrea Roswitha Müller, wohnhaft 52222 Stolberg, Friedrich-Ebert-Straße 8.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 222



Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.